

### *1. Geltungsbereich*

Aufträge und Bestellungen erteilen wir ausnahmslos unter Einbeziehung nachstehender Vertragsbestimmungen. Sie werden vom Lieferanten mit der Annahme des Auftrags bzw. der Bestellung anerkannt. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch bei widerspruchsfreier Annahme von Lieferungen und Leistungen oder vorbehaltlosen Zahlungen.

### *2. Auftragserteilung/Weitergabe*

Rechtsverbindlich sind nur schriftlich durch unseren Einkauf erteilte Aufträge. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf. Die Bedingungen des Hauptauftrags gelten sinngemäß für alle Zusatz-, Nachtrags- und Folgeaufträge, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder wesentliche Teile auf Dritte zu übertragen.

### *3. Auftragsbestätigung*

Sollten unsere Aufträge nicht innerhalb von 5 Werktagen bei Lebensmitteln und 10 Werktagen bei sonstigen Leistungen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sein, sind wir zum kostenlosen Widerruf oder zur Änderung des Auftrages berechtigt. Vom Auftrag abweichende Bestätigungen bedürfen wieder der schriftlichen Rückbestätigung durch unseren Einkauf.

### *4. Versand*

Der Lieferant hat die Ware in handelsüblicher Form und transportsicher zu verpacken. Er haftet für Transportschäden infolge mangelhafter Verpackung. Es darf nur recyclebares Verpackungsmaterial verwendet werden. Der Lieferant hat die Verpackung gemäß geltender Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

### *5. Lieferung*

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung verpackt und frei an von uns bestimmten Ort (DDP benannter Ort). Die Gefahr geht erst mit der tatsächlichen und/oder rechtsgeschäftlichen Abnahme auf uns über. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche ist spätestens am Freitag der Woche zu liefern.

Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Lieferverzug bei Fixgeschäften berechtigt uns zur sofortigen Ausübung der Rechte aus § 376 HGB. Im Übrigen berechtigt uns eine Lieferverzögerung um mehr als 5 Werktage zum Rücktritt vom Vertrag und verpflichtet den Lieferanten zum Schadenersatz, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns die Rücksendung oder die Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin vor, jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Teillieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, wegen der Restlieferung gelten die vorstehenden Vereinbarungen für Lieferverzögerungen entsprechend.

### *6. Preise und Zahlungen*

Zahlungen erfolgen binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto auf handelsüblichem Weg, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Zahlungsfrist beginnt am Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer vollständigen Rechnung unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben; die Rechte aus §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Festpreise beinhalten alle Kosten für die Verpackung und Lieferung an den vereinbarten Lieferort. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung geleistet. Probelieferungen, Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen und sonstige Vorleistungen sind für uns kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Aufrechnungen dürfen nur mit unbestrittenen, von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen vorgenommen werden.

Die Abtretung von Forderungen und Rechten durch den Lieferanten und die Einziehung von Forderungen durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

### *7. Gewährleistung*

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, auch der Berufsgenossenschaften und Fachverbände der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren individuell vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, insgesamt die vereinbarte Beschaffenheit haben und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.

Der Lieferant haftet für die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Auf Verlangen hat der Lieferant ein Beschaffenheits- und/oder Herkunftszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Bei der Übernahme von Entsorgungsaufgaben garantiert der Lieferant/Entsorger die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und legt auf Verlangen die erforderlichen Entsorgungsnachweise vor. Bei Anlieferung wird lediglich auf Transportschäden und Übereinstimmung der Lieferpapiere überprüft. Mängel – hierzu zählen auch Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen außerhalb der Toleranz – werden unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Lieferung.

Bei Lebensmitteln und Zusätzen zur Lebensmittelverarbeitung gilt eine Mängelrüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach unserer Kenntnis vom Ergebnis der eigenen, externen oder behördlichen Untersuchungsergebnisse erhoben wird.

Materialfehler, die sich erst bei der Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach

Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung. Gerügte Mängel sind im Rahmen der Nacherfüllung unverzüglich und unentgeltlich, spätestens innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist nach unserer Wahl zu beseitigen oder es ist mangelfreier Ersatz zu liefern.

Scheitert die Nacherfüllung zweimal, gelten die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte gem. § 437 BGB (auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt Leistung) sowie Ersatzvornahme als erfüllt. Die Gewährleistungszeit beträgt regelmäßig 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke beträgt 5 Jahre. Für Ersatzteile beträgt sie 2 Jahre ab Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der vertragsgemäßen Abnahme der Lieferung in unserem Werk oder an dem von uns benannten Lieferort. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Nach Abnahme der Nacherfüllung beginnt für diese Leistung die vorgenannte Gewährleistungsfrist erneut. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilverorgung für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahmedatum sicherzustellen. Lieferanten haften uns gegenüber auch im Innenverhältnis, sollten wir wegen der Verletzung behördlicher Vorschriften bzw. in- oder ausländischer Produkthaftungsnormen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Ursache auf die jeweilige Lieferantenleistung ganz oder teilweise zurückzuführen ist. Der Regressanspruch umfasst auch die Kosten einer Rückrufaktion. Mehrere Verursacher haften uns gegenüber als Gesamtschuldner. In allen Regressfällen behalten wir uns vor, Freistellung zu verlangen. Die Lieferanten verpflichten sich, gegen vorgenannte Schäden eine geeignete und ausreichende Versicherung vorzuhalten und auf Anfrage nachzuweisen.

### *8. Sicherungsrechte/Rechte Dritter*

Die Lieferungen müssen frei von Sicherungsrechten und von verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgen, sodass die gelieferte Ware ohne rechtliche Einschränkung verarbeitet, vermietet oder verwertet werden kann. Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Andernfalls stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

### *9. Lebensmittelrecht*

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Stoffe einschließlich ihrer Packungen und Behältnisse den jeweils geltenden deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Anforderungen des LFGB und der FDA-Vorschriften entsprechen, und die Ware unter einwandfreien Bedingungen mit der erforderlichen Sorgfalt, Hygiene und Qualitätskontrolle (good manufacturing practice GMP) hergestellt oder behandelt wird. Bei Materialien, Anlagen und Gegenständen, oder Teilen davon, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, garantiert der Lieferant die Einhaltung der Verordnung 1935/2004 EG (Rückverfolgbarkeit).

### *10. Unfall- und Umweltschutz*

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen das CE Kennzeichen tragen.

Die Anlagen müssen der EG Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG sowie insbesondere den für das Nahrungsmittelgewerbe geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, -richtlinien und -empfehlungen, den VDI- und VDE-Vorschriften und DIN Normen, sowie unseren werksinternen Normen und Vorschriften – jeweils in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung – entsprechen.

### *11. Nutzungs- und Verwertungsrechte / Geschäftsgeheimnisse*

Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen erbrachten Lieferungen und Leistungen gehen – soweit gesetzlich zulässig – vollständig, unbeschränkt, unbefristet und unwiderruflich mit Eingang der vollständigen Bezahlung beim Lieferanten auf uns über und schließt sämtliche Unternehmen der Bongrain-Gruppe und ihre Filialen ebenso ein, wie das Recht, zur Änderung der Leistung und zur Weitergabe an Dritte. Die vorstehende Rechtsübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte Dritter an den erbrachten Leistungen bestehen bzw. die übertragenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einschränken. Andernfalls stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis von sämtlichen Inanspruchnahmen frei.

Lieferanten haben jeden Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### *12. Schriftform/Salvatorische Klausel*

Verbindliche Erklärungen von uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform. Die Schriftform ist auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses vereinbart.

Sollten einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Lieferanten sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

### *13. Geltendes Recht*

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des CISG, UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

### *14. Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der einheitliche Erfüllungsort für die Lieferung der von uns angegebene Lieferort bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist Kempten/Allgäu.